

Entschließungsantrag

der **CDU-Fraktion, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SPD-Fraktion**

zu Drs 7 / 13491

Thema: **Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wissenschaft, Hochschule, Medien, Kultur und Tourismus zum „Zweiten Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen“ (Drs 7/11881)**

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die positive Entwicklung des Freistaates Sachsen beruht auch auf seiner Stärke in Wissenschaft und Forschung. Für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Daseinsvorsorge, als Partner für Wirtschaft und Gesellschaft sowie als Anziehungspunkt für Menschen aus allen Regionen Deutschlands, Europas und der Welt ist unsere Wissenschafts- und Hochschullandschaft unverzichtbar.
2. Die Novellierung des Hochschulgesetzes zielt auf eine Erweiterung der Handlungsspielräume der Hochschulen und der Mitwirkungsrechte ihrer Mitglieder und Angehörigen. Mit einer verbesserten Ausbalancierung der Gremien und der erweiterten Erprobungsklausel erhalten die Hochschulen vielfältige Möglichkeiten, um ihre akademische und organisatorische Entwicklung noch eigenverantwortlicher zu gestalten. Die Hochschulautonomie wird somit weiter gestärkt, gleichzeitig werden Kooperationen erleichtert und unterstützt.

Dresden, den 30. Mai 2023

Unterzeichnet von: Christian

Hartmann

Datum: 30.05.2023

Christian Hartmann, MdL
CDU-Fraktion

Unterzeichnet von: i.V.

Valentin Lippmann

Datum: 31.05.2023

Franziska Schubert, MdL
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Unterzeichner: i. V. Sabine Friedel

Ort: Dresden

Datum: 30.05.2023

Dirk Panter, MdL
SPD-Fraktion

3. Die Bedeutung von Forschung für Innovation und Wettbewerbsfähigkeit in der Wirtschaft nimmt immer weiter zu. Der Austausch von Wissen und Technologien zwischen den Hochschulen, der Wirtschaft und gesellschaftlichen Akteuren stellt einen großen Mehrwert für die Innovationsfähigkeit Sachsens dar. Wir betonen im Hochschulgesetz die Bedeutung des Transfers für die Hochschulen und ermutigen zur Entwicklung neuer Transferformate. Besonders begrüßen wir Entwicklungen, die innerhalb Sachsens in konkrete Wertschöpfung münden sowie gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen. Mit den Hochschulallianzen werden im Hochschulgesetz neue Möglichkeiten der Kooperation geschaffen, die insbesondere mit Unternehmen – auch über die Grenzen Sachsens hinaus – stattfinden sollen.
4. Den Hochschulen kommt eine besondere Verantwortung als Arbeitgeber zu. Transparente Karrierewege in der Wissenschaft, Familienfreundlichkeit und verlässliche Personalentwicklung sind Gelingensbedingungen für einen attraktiven Hochschulstandort. Der „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“ setzt seit einigen Jahren einen entsprechenden Rahmen. Mit dem Doppelhaushalt 2023/24 stehen den Hochschulen 800 zusätzliche Dauerstellen zur Verfügung, um die Leistungsfähigkeit in Forschung und Lehre abzusichern sowie zur Erhöhung unbefristeter Beschäftigungsverhältnisse beizutragen.
5. Mit der Novellierung des Sächsischen Hochschulgesetzes wird der Personalentwicklung ein besonderer Stellenwert beigemessen. Zukünftig ist die Erstellung und Umsetzung des Personalentwicklungskonzeptes Teil des Zielvereinbarungsprozesses. Mit der Aufhebung des Befristungszwangs bei Drittmittelbeschäftigungen erhalten die Hochschulen größere Freiheiten. Für die Arbeitsplatzsicherheit der Beschäftigten werden Mindestvertragslaufzeiten festgelegt. Zudem eröffnen die neu eingeführten Personalkategorien Karrierewege neben der Professur für junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Die Lektorinnen und Lektoren sowie Wissenschaftsmanagerinnen und Wissenschaftsmanager ordnen sich in das bestehende Personalgefüge ein. Die neuen Personalkategorien schließen in der Regel an die Promotion an. Sie eröffnen so einen Weg neben der Professur, der nicht wie Juniorprofessur oder Habilitation mit einer weiteren befristeten Qualifikationsphase verknüpft ist. Im Gegensatz zu wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind die neuen Personalkategorien durch die selbstständige und unabhängige Wahrnehmung von Aufgaben gekennzeichnet. Dabei sind Lektorinnen und Lektoren nicht nur dem Schwerpunkt Lehre verschrieben, es wird auch ermöglicht, einen Schwerpunkt in der Forschung zu setzen. Wissenschaftsmanagerinnen und –manager sollen insbesondere in der Strategieentwicklung, Koordination, Weiterbildung und Verwaltung sowie dem Transfer wirken.

II. Die Staatsregierung wird ersucht,

1. zu den Ergebnissen der Überprüfung der Personalstruktur, insbesondere an den Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) sowie den Kunst- und Musikhochschulen, zu berichten.
2. die „Sächsische Dienstaufgabenverordnung an Hochschulen“ zu novellieren und dabei insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:
 - a) Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben von Lektorinnen und Lektoren näher zu definieren und dabei eine Setzung mit Schwerpunkt Lehre oder mit Schwerpunkt Forschung zu ermöglichen;
 - b) eine Regelung zu treffen, dass sich die Aufgaben, die Lektorinnen und Lektoren neben ihrem Schwerpunkt in Forschung oder Lehre zur selbstständigen Wahrnehmung zusätzlich übertragen werden können, grundsätzlich auf Wissenschaft, Kunst oder Weiterbildung beziehen;
 - c) Art und Umfang der dienstlichen Aufgaben von Wissenschaftsmanagerinnen und –managern näher zu definieren;
 - d) eine Regelung zu treffen, dass sich die Aufgaben, die Wissenschaftsmanagerinnen und –manager neben Verwaltung und Transfer zusätzlich übertragen werden können, grundsätzlich auf Wissenschaft, Kunst oder Weiterbildung beziehen;
 - e) Regelung zu treffen, die zur näheren Ausgestaltung der Tandemprofessur erforderlich sind;
 - f) klarzustellen, dass Lehrkräfte für besondere Aufgaben grundsätzlich praktische, insbesondere sprach-, sport- und laborpraktische, Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln und die Unterweisung in der Anwendung wissenschaftlicher oder künstlerischer Methoden nur im untergeordneten Umfang erfolgen soll;
 - g) die Lehrverpflichtung für Lektorinnen und Lektoren an Universitäten im Schwerpunkt Lehre auf nicht weniger als 8 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) und nicht mehr als 14 LVS sowie im Schwerpunkt Forschung auf nicht weniger als 2 LVS und nicht mehr als 6 LVS festzusetzen;
 - h) die Lehrverpflichtung für Lektorinnen und Lektoren an Kunsthochschulen und an Hochschulen für angewandte Wissenschaften entsprechend an den Hochschultyp festzusetzen;
 - i) zu ermöglichen, dass Wissenschaftsmanagerinnen und –manager im Einzelfall im Umfang von bis zu 2 LVS Lehre durchführen können.
3. den „Rahmenkodex über den Umgang mit befristeter Beschäftigung und die Förderung von Karriereperspektiven an den Hochschulen im Freistaat Sachsen“ unter Beachtung der bundesgesetzlichen Änderungen im Wissenschaftszeitvertragsgesetz und der Änderungen im Sächsischen Hochschulgesetz zu aktualisieren und fortzuschreiben.
4. zu berichten, wie sich die Beschulung und Förderung besonders begabter Schülerinnen und Schüler am Landesgymnasium für Musik Carl Maria von Weber Dresden entwickelt hat, wie die Ausbildung am Landesgymnasium für Musik mit der Hochschule für Musik Carl Maria von Weber Dresden verwoben ist und welche Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen bestehen, sowie auf Basis dessen eine Weiterentwicklung der Kooperations- und Finanzierungsvereinbarungen anzustreben, um dem Aspekt der Zusammenarbeit mit dem Landesgymnasium besser Rechnung zu tragen.

5. sich gegenüber dem Bund für eine Anpassung des Umsatzsteuergesetzes bzw. wissenschaftsfreundliche Auslegung dessen einzusetzen, um bei Kooperationen zwischen Personen des öffentlichen Rechts Barrieren abzubauen.
6. bei der Anwendung der RLBau Sachsen den besonderen Bedürfnissen der Hochschulen angemessen Rechnung zu tragen.
7. gemeinsam mit den Studentenwerken eine tragfähige Regelung für die Bewirtschaftung von und Investitionen in Liegenschaften, die durch die Studentenwerke genutzt werden, vorzuschlagen.